



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/801
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		Status:	öffentlich
		Datum:	25.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Röschmann, Marco
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Prüfung des Fahrbüchereiwesens			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Dem vorgestellten Evaluationsergebnis über die Prüfung von Förderungen der Fahrbüchereien im Kreis Rendsburg-Eckernförde hinsichtlich Effektivität und Effizienz vom 29.12.2015 wird grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wird ergänzend um Prüfung gebeten, inwieweit weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der Effektivität und Effizienz in der Förderpraxis in Bezug auf die Reduzierung der Haushaltsbelastung des Kreises möglich sind.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Zur Bildung, Leseförderung, Information und sinnvollen Gestaltung der Freizeit in kleineren Kommunen betreibt die Büchereizentrale 13 Fahrbüchereien in Schleswig-Holstein. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden 2 Büchereibusse eingesetzt, deren Magazinstandorte sich in Rendsburg und Barkelsby befinden. Die angeschlossenen Kommunen werden auf der Grundlage eines Fahrbüchereivertrags nach einem festen jährlich anzupassenden Fahrplan betreut.

Die Kosten der Fahrbüchereien werden vom Verein, dem Kreis und den Kommunen gemeinsam gemäß vertraglicher Regelungen getragen.

Die Kreise beteiligen sich durch Zuschüsse mit einem prozentual festgelegten Anteil an den nach Abzug aller sonstigen Einnahmen verbleibenden Kosten der Fahrbüchereien.

Seit 2004 beteiligt sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit einem Anteil von 24,5 % an den Kosten der Fahrbücherei. Insoweit wurde für das Jahr 2016 ein Haushaltsansatz des Kreises in Höhe von 121.900 € veranschlagt.

Eine Prüfung der heutigen Förderpraxis hinsichtlich der Effektivität und Effizienz wurde in 2015 verwaltungsseitig durchgeführt. Die Evaluationsergebnisse sind in der

beigefügten Anlage ausführlich dargestellt, auf die insoweit verwiesen wird.

Bei Betrachtung aller Kreise in Schleswig-Holstein ist die Kostenverteilung zwischen den jeweiligen Vertragspartnern in den jeweiligen Kreisen sehr unterschiedlich geregelt. Beispielsweise haben die Kreise Schleswig-Flensburg und Dithmarschen die Förderung der dortigen Fahrbüchereibusse vollständig eingestellt. Beim Kreis Stormarn hingegen besteht die Regelung, dass die Kostenabrechnung nur zwischen dem Kreis und dem Büchereiverein erfolgt. Die Kommunen des Kreises Stormarn werden kostenmäßig vor dem Hintergrund der Ausgleichsfunktion des Kreises zur Wahrung ähnlicher Lebensverhältnisse in Stadt und Land im Zuge der Kreisumlagenerhebung berücksichtigt.

Es drängt sich daher die Frage auf, ob durch Beschreitung neuer Wege weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der Effektivität und Effizienz in der Förderpraxis in Bezug auf die Reduzierung der Haushaltsbelastung des Kreises möglich sind.

Finanzielle Auswirkungen: Der jährlich Kreiszuschuss für die Fahrbüchereien beträgt rd. 122.000 €.

Anlage/n: Evaluationsbericht zur Prüfung der Förderung des Fahrbüchereiwesens



Prüfung der Förderung des Fahrbüchereiwesens

Inhaltsverzeichnis

Prüfauftrag.....	2
Rechtsgrundlage	2
Träger der öffentlichen Büchereien	2
Städte und Gemeinden	2
Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.....	2
Aufgaben der Fahrbüchereien	3
Angebot der Fahrbüchereien	4
Kooperationen der Fahrbüchereien	4
Fahrbüchereiausschuss.....	4
Grundlagen der Förderung	5
Förderung durch das Land.....	5
Förderung durch die Kreise.....	6
Transferaufwendungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde.....	7
Statistikzahlen zu den Ausleihergebnissen der Fahrbüchereien im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2011 – 2014	9
Zusammenfassende Darstellung über die Entwicklung der Statistikzahlen der Entleihungen in den beteiligten Gemeinden der jeweiligen Ämter	9
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Achterwehr	11
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Bordesholm	12
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Dänischenhagen	13
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Dänischer Wohld.....	14
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Eiderkanal	15
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Fockbek	16
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Hohner Harde	17
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Hüttener Berge.....	18
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Jevenstedt.....	19
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Mittelholstein	20
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Molfsee	21
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Nortorfer Land.....	22
Teilnehmende Gemeinden des Amtes Schlei Ostsee	23
Teilnehmende amtsfreie Gemeinde Wasbek	24
Zusammenfassende Bewertung	25

Entwicklung der Ausleihzahlen	25
Demografische Entwicklung auf dem Land	25
Verändertes Medienverhalten	26
Entwicklung der finanziellen Situation	26
Fazit	27

Prüfauftrag

Die Prüfung sollte beinhalten, ob unter aktueller Betrachtung die heutige Förderpraxis effektiv und effizient ist.

Rechtsgrundlage

In Artikel 13 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein heißt es:

„Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände“.

Damit ist die gemeinsame Zuständigkeit von Land, Kreisen, Städten und Gemeinden impliziert. In Schleswig-Holstein hat das Land die Aufgabe der Büchereiförderung dem „Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V.“ übertragen.

Träger der öffentlichen Büchereien

Städte und Gemeinden

Träger der Standbüchereien sind Städte und Gemeinden, deren Aufgabe die Unterhaltung öffentlicher Büchereien ist. Dabei nehmen Standbüchereien zentralörtliche Aufgaben für das Umland ihrer Sitzkommune wahr.

Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.

Die Fahrbüchereien, deren Träger der Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. ist, ergänzen das Angebot für die Versorgung der kleinen Gemeinden mit Medien und Informationen.

In Schleswig-Holstein werden durch den Büchereiverein 13 Fahrbüchereien hauptamtlich geleitet, die in 9 Kreisen rund 600 Gemeinden Schleswig-Holsteins mit einem umfassenden Medienangebot versorgen.

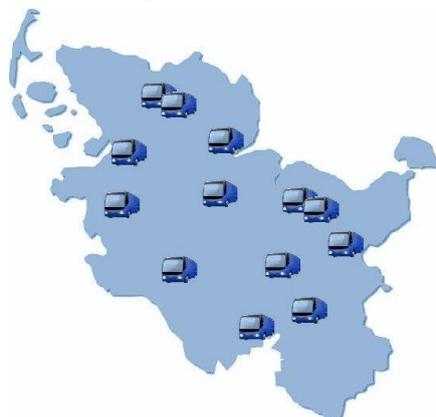


Abbildung 1

Die Fahrbüchereien 02 und 08 haben ihren Stützpunkt in Rendsburg bzw. in Barkelsby und versorgen neben den Gemeinden im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde auch Randgemeinden in benachbarten Kreisen. Entsprechend werden Gemeinden aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde durch Fahrbüchereien benachbarter Kreise bedient. Beispielsweise fährt die Fahrbücherei Plön in die Gemeinden Krogaspe, Loop, Mühbrook und Wattenbek oder die Fahrbücherei Segeberg ist für die Gemeinde Aukrug zuständig.

Die jeweiligen Gemeinden werden nach einem festen, jährlich anzupassenden Fahrplan von der Fahrbücherei angesteuert. Haltepunkte und Ausleihzeiten werden mit der Gemeinde abgestimmt. Sie werden von der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Eine Fahrbücherei kann je nach den örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. den Verkehrsverhältnissen und der Siedlungsstruktur, in einem dreiwöchigen Rhythmus durchschnittlich 40.000 Einwohner versorgen. Die Haltezeit pro Woche beträgt etwa 21 Stunden.

Die Lage der Stützpunkte und die Fahrpläne sind so zu gestalten, dass die Ausleihzeit mindestens $\frac{2}{3}$ der Einsatzzeit (= Summe der Fahr- und Ausleihzeiten) ausmacht. Der Bestand einer Fahrbücherei soll rund 25.000 aktuelle Medien umfassen. 4.500 davon befinden sich in den Bücherbussen. Die Medien werden von Bibliothekarinnen und Bibliothekare hinsichtlich eines breit gefächerten, qualitativ hochwertigen und aktuellen Angebots zusammengestellt.

Aufgaben der Fahrbüchereien

Aufgabe der Fahrbücherei ist es, zur Bildung, zur Leseförderung, zur Information und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit ein Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Durch fachgerechte Beratung vermittelt sie zwischen den Bedürfnissen der Benutzer und der Medienvielfalt. Dazu bedient sich die Fahrbücherei auch des regionalen und wissenschaftlichen Leihverkehrs über die Büchereizentrale Schleswig-Holstein.

Wie die Standbüchereien müssen alle Fahrbüchereien einen angemessenen jährlichen Medienetat und hinreichend Personal zur Verfügung haben. Für die Leitung der Fahrbüchereien muss eine hauptamtliche, bibliothekarische Fachkraft (z.B. Diplombibliothekar/in, Bachelor, Master) ggf. in Teilzeit angestellt werden. Übergangsweise sind besondere Regelungen möglich.

Vertragsgemäß wird die Medienauswahl durch den/die Fahrbüchereileiter/in nach fachlichen Gesichtspunkten getroffen. Die Büchereizentrale beschafft die Medien und stattet sie für den Fahrbüchereigebrauch aus. Für die Ausstattung der Fahrbücherei mit Neuerscheinungen und für die Bestandspflege, gelten die vom Büchereiverein für das gesamte Büchereisystem festgelegten Förderrichtlinien.

Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern in geschlossener Siedlungsform sollen von leistungsfähigen Fahrbüchereien versorgt werden. Mit den jeweiligen Gemeinden werden Fahrbüchereiverträge abgeschlossen. Vertragspartner sind die teilnehmenden Gemeinden, der Kreis und der Büchereiverein. Die jeweiligen Verträge wurden auf unbestimmte Dauer geschlossen. Ein Vertrag kann von jedem Vertragspartner

unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.

Angebot der Fahrbüchereien

Zwei Bücherbusse kommen alle 3 Wochen zu den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde. Das Medienangebot der Fahrbüchereien ist vielfältig: rund 52.000 Medien stehen den Leserinnen und Lesern zur Auswahl wie zum Beispiel Romane und Sachbücher für Erwachsene, Kinder und Jugendbücher, Hörbücher und DVDs. Seit Mitte 2013 können die Leserinnen und Leser der Fahrbüchereien auch das Angebot der Onleihe nutzen. Durch den Verbund „Onleihe zwischen den Meeren“ von Schleswig-Holsteinischen Büchereien haben Leser die Möglichkeit e-Medien wie ebooks, e-papers und e-audios auszuleihen. Die Onleihe zwischen den Meeren wird koordiniert von der Büchereizentrale Schleswig-Holstein und finanziell gefördert durch das Land Schleswig-Holstein sowie die Kreis-sparkassenstiftung Herzogtum Lauenburg. Das Angebot steht den registrierten Leser und Leserinnen über einen gültigen Bibliotheksausweis auch auf dem Land mit über 42.000 digitalen Medien zur Verfügung, denn auch alle Fahrbüchereien in Schleswig-Holstein bieten in den ländlichen Gemeinden die Onleihe rund um die Uhr an. Mit einem Passwort können jederzeit von jedem beliebigen Internetterminal auf die digitalen Medien zugegriffen und ausgeliehen werden.

Durch den nicht flächendeckenden Breitbandausbau insbesondere im ländlichen Raum des Kreises Rendsburg-Eckernförde, werden weiterhin in klassischer Weise Ausleihen im Fahrbüchereibus in Anspruch genommen. Welche Gemeinden das Angebot der beiden Fahrbüchereien im Kreis Rendsburg-Eckernförde nutzen, wird gesondert mit Angabe der Ausleihstatistik je Gemeinde nachfolgend dargestellt.

Kooperationen der Fahrbüchereien

Die Fahrbüchereien kooperieren mit den Schulen und Kindergärten in den Gemeinden. Im Kreisgebiet nutzen 30 Schulen und 53 Kindergärten das Medienangebot der Fahrbüchereien. Um die Leseförderung zu unterstützen und das Interesse am Lesen zu wecken, werden Wissensboxen, die themen- und lehrplanbezogene Medien enthalten, und Bücherkisten an die Schulklassen und Kindergartengruppen ausgeliehen.

Auch Senioreneinrichtungen nutzen das Angebot der Fahrbücherei. Es werden Seniorenboxen mit entsprechender Literatur (Fachliteratur für Demenzerkrankungen, Vorlesebücher und Literatur in großer Schrift) für die Bewohner und Pflegepersonal ausgegeben.

Neu werden Medienboxen „Willkommen in Schleswig-Holstein“ speziell für Flüchtlinge zusammengestellt. Das Medienangebot richtet sich an Initiativen und ehrenamtlich Helfende vor Ort und unterstützt diese bei ihrer aktiven Integrationsarbeit. Die Bücher und Spiele für Erwachsene, Kinder und Jugendliche dienen der ersten Orientierung in der neuen Umgebung und in der deutschen Sprache.

Fahrbüchereiausschuss

Nach den Fahrbüchereiverträgen besteht ein Fahrbüchereiausschuss aus 6 Personen für die Fahrbüchereien mit ihren Stützpunkten in Rendsburg und Barkelsby, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) zwei Vertretern des Kreistages
- b) zwei Vertretern der Fahrbüchereigemeinden, die vom Kreisverband des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages benannt werden

- c) dem/der Direktor/in der Büchereizentrale und einem von ihm/ihr bestellten Vertreter des Vereins.

Ein/e Vertreter/in der Kreisverwaltung und der/die Fahrbüchereileiter/in nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Der Fahrbüchereiausschuss tritt einmal jährlich zusammen und hat formal den von der Büchereizentrale vorgelegten Jahresabschluss zu beschließen. Jährlich ist von der Büchereizentrale über alle Einnahmen und Ausgaben ein Jahresabschluss zu fertigen, der von den Prüfern des Büchereivereins zu prüfen ist. Die Jahresabschlussprüfung (Kassen- und Rechnungsprüfung) des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. erfolgt satzungsgemäß durch ein Rechnungsprüfungsamt oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

Da ein Gestaltungsspielraum wegen der vertraglich vereinbarten Finanzierungsformeln kaum gegeben ist, verzichtete der Kreis gemäß Beschluss des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 27.05.2003 bislang auf eine Entsendung von Vertretern des Kreises.

Grundlagen der Förderung

Förderung durch das Land

Die vom Büchereiverein unterhaltene Büchereizentrale Schleswig-Holstein verrichtet zentrale Dienst- und Unterstützungsleistungen für den fachgerechten Aufbau der Büchereien und für die planmäßige Entwicklung und Unterhaltung eines leistungsfähigen und effektiven Bibliotheksverbundes.

Das Land Schleswig-Holstein erfüllt seinen Verfassungsauftrag durch eine feste Summe, die zweckgebunden als zusätzliche Mittel in die Finanzausgleichsmasse eingebracht wird. Der Büchereiverein erhält seine Zuschüsse im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes. Es werden seitens des Landes erhebliche finanzielle Vorleistungen erbracht. Voraussetzung für die Gewährung der Landeszuschüsse an die Büchereien ist daher, dass diese die zentralen Dienste der Büchereizentrale in Anspruch nehmen. Damit wird sichergestellt, dass durch die Bündelung der zur Verfügung stehenden Mittel ein Optimum an Leistung erzielt wird.

Der Büchereiverein als Selbstverwaltungseinrichtung der Kommunen verwaltet die Zuschüsse gemäß den von ihm abgeschlossenen Bibliotheksverträgen.

Das Land gewährte in 2014 auf der Grundlage des § 25c Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2011, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 13.12.2013 pauschal als Festbetrag 7,3 Mio. Euro für das Büchereiwesen. Diese dem Büchereiverein zur Verfügung gestellten Mittel werden zunächst für die Leistungserbringung der Büchereizentrale eingesetzt. Auf der Grundlage der vom Büchereiverein entwickelten vertraglichen Regelungen wird dann ein Anteil an die Büchereien weitergeleitet. Die Regelungen sehen mit zunehmender Leistungsfähigkeit (aktive Entleiher/Nutzer¹, Anzahl der Medien) eine steigende Bezuschussung vor. Der Büchereiverein und die -zentrale achten auf die gleichmäßige Anwendung der Regelungen und die entsprechende Verteilung der Mittel.

Auch das FAG in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 10.12.2014, zuletzt geändert durch Gesetz zur Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vom 17.06.2015 beinhaltet bei § 17 eine Zuweisung zur Förderung des Büchereiwesens.

Die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens werden im Zeitraum von 2015 bis 2018 sukzessive angehoben (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 FAG). Die Zuwächse werden zu Lasten der Schlüsselzuweisungen nach § 4 Absatz 1 finanziert. Die weiteren Erhöhungen ab dem Jahr 2019 stehen derzeit noch nicht fest. Das Finanzausgleichsgesetz ist zu gegebener Zeit zu ergänzen. Die Regelungen über die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens sind aus dem bisherigen FAG übernommen worden.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sieht folgende Regelung vor:

Danach werden aus der Finanzausgleichsmasse für die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 17 jährlich bereitgestellt:

- 7,423 Millionen Euro im Jahr 2015,
- 7,534 Millionen Euro im Jahr 2016,
- 7,647 Millionen Euro im Jahr 2017 sowie
- 7,762 Millionen Euro im Jahr 2018.

Förderung durch die Kreise

Die in der Landessatzung verankerte Förderung des Büchereiwesens durch die Kreise basiert auf deren Ausgleichsfunktion und ihrem Auftrag, vergleichbare Lebensverhältnisse für alle Einwohner ihres Gebietes herzustellen. Daher tragen sie zur laufenden Unterhaltung der Stand- und Fahrbüchereien in kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei und beteiligen sich an einmaligen Investitionen (z. B. die Wiederbeschaffung von Bücherbussen) in angemessener Weise.

Die Kreise beteiligen sich durch Zuschüsse mit einem prozentual festgelegten Anteil an den nach Abzug aller sonstigen Einnahmen verbleibenden Kosten der Fahrbüchereien. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben sich die Finanzierungsbeteiligungen der Vertragspartner wie folgt entwickelt:

Vertragspartner	Anteil in % bis 1997		Anteil in % von 1998 - 2003	Anteil in % von 2004 - heute
	FB Rendsburg	FB Eckernförde		
Büchereiverein	35%	40%	35%	35%
Kreis	45%	40%	35%	24,5%
Gemeinden	20%	20%	30%	40,5%

Tabelle 1

Der Anteil der einzelnen Gemeinden ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohner zu den insgesamt von der Fahrbücherei versorgten Einwohnern.

Die Überweisung des Kostenanteils des Kreises an die Büchereizentrale erfolgt in zwei gleichen Teilen zum 01. Februar und zum 01. August des laufenden Haushaltsjahres.

Die prozentuale Verteilung der Kostenbeteiligung an den laufenden Gesamtkosten der Fahrbüchereien zwischen den Kreisen, dem Büchereiverein und den Kommunen

ist in Schleswig-Holstein vertraglich sehr unterschiedlich geregelt und ist in dem folgenden Diagramm 1 dargestellt.

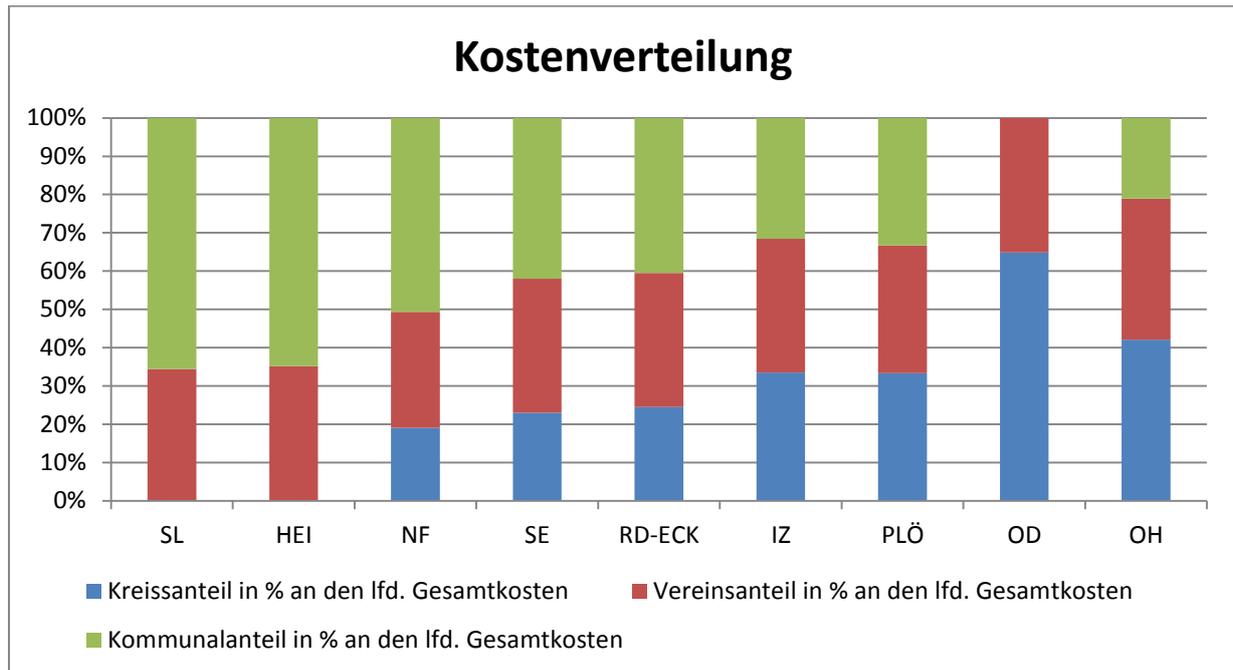


Diagramm 1

Der Anteil an den Gesamtkosten der Fahrbüchereien ist bei den Kommunen des jeweiligen Kreises höher, je niedriger der Kreisanteil ist. Der Anteil des Büchereivereins Schleswig-Holstein beträgt durchschnittlich ein Drittel der laufenden Gesamtkosten.

Die Kreise Schleswig-Flensburg und Dithmarschen haben eine Förderung der dortigen Fahrbüchereibusse vollständig eingestellt, so dass die Hauptlast der entstehenden Kosten durch die teilnehmenden Kommunen getragen wird.

Im Kreis Herzogtum-Lauenburg wird der ländliche Raum nicht durch eine Fahrbücherei über den Büchereiverbund Schleswig-Holstein bedient und somit auch nicht gefördert. Teile des Kreises Pinneberg werden durch den Fahrbüchereibus 12 mit Standort in Norderstedt abgedeckt. Eine finanzielle Bezuschussung durch den Kreis Pinneberg erfolgt jedoch nicht.

Der Kreis Plön trägt zunächst 65% der Kosten und geht somit in Vorleistung. Den hälftigen Anteil (32,5%) wird von den Gemeinden nachträglich zur Erstattung abgefordert.

Transferaufwendungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Folgende Transferaufwendungen hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde in den vergangenen Jahren für Fahrbüchereien aufgewendet bzw. veranschlagt:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
104.700 €	103.400 €	107.900 €	113.000 €	117.500 €	121.900 €

Tabelle 2

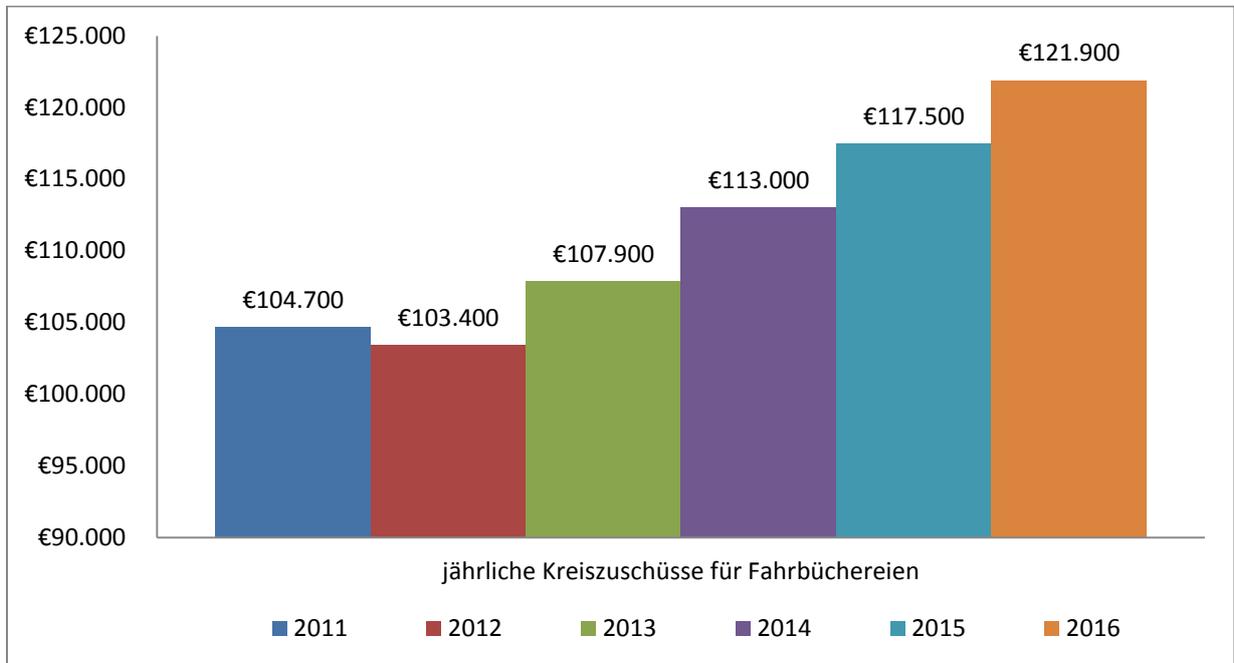


Diagramm 2

Wie aus dem Diagramm 2 ersichtlich, ist in den letzten Jahren seit 2012 ein stetiger Anstieg der Transferaufwendungen durch allgemeine und Personalkostenanpassungen zu verzeichnen. Die absoluten jährlichen Steigerungsraten liegen seit dem Jahr 2012 zwischen 4.400 € und 5.100 €.

Aus dem nachfolgenden Diagramm 3 ist ersichtlich, dass die prozentuale jährliche Steigerungsrate zwischen 3,74 % und 4,73 % liegt und damit tendenziell rückläufig ist.

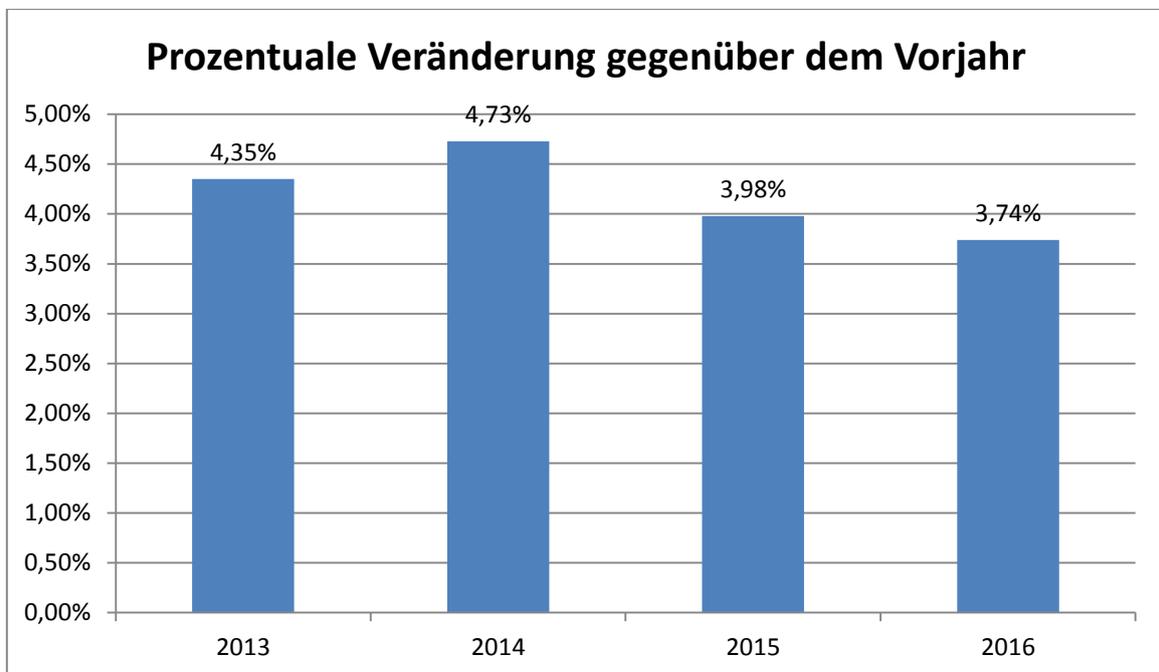


Diagramm 3

Statistikzahlen zu den Ausleihergebnissen der Fahrbüchereien im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2011 – 2014

Die statistischen Zahlen wurden auf Nachfrage von der Büchereizentrale Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt. Nachstehend erfolgt zunächst eine übersichtliche tabellarische Darstellung der je Amt und der amtsfreien Gemeinde Wasbek ermittelten Entleihzahlen, die ergänzend auch in einem Diagramm dargestellt werden.

Zusammenfassende Darstellung über die Entwicklung der Statistikzahlen der Entleihungen in den beteiligten Gemeinden der jeweiligen Ämter

Einwohner per 31.12.2013

Ämter	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Achterwehr	10.998	30.067	31.410	32.808	31.209
Bordesholm	6.572	14.843	14.614	14.669	14.584
Dänischen- hagen	9.085	20.844	22.158	21.715	19.884
Dänischer Wohld	9.113	18.272	19.194	17.059	17.749
Eiderkanal	1.261	1.840	223	204	91
Fockbek	1.546	3.241	3.661	3.603	2.978
Hohner Harde	3.176	5.906	5.826	5.318	5.259
Hüttener Berge	13.995	27.060	27.910	28.604	28.821
Jevenstedt	6.230	9.942	10.892	10.487	10.488
Mittelholstein	11.818	26.254	27.902	27.170	26.285
Molfsee	2.044	5.329	5.049	5.030	4.482
Nortorfer Land	6.168	8.522	9.231	10.419	9.047
Schlei Ost- see	13.379	30.680	33.124	28.218	27.947
amtsfreie Gemeinde Wasbek	2.210	2.841	2.650	2.377	2.131
Summe:	97.595	205.641	213.844	207.681	200.955

Tabelle 3

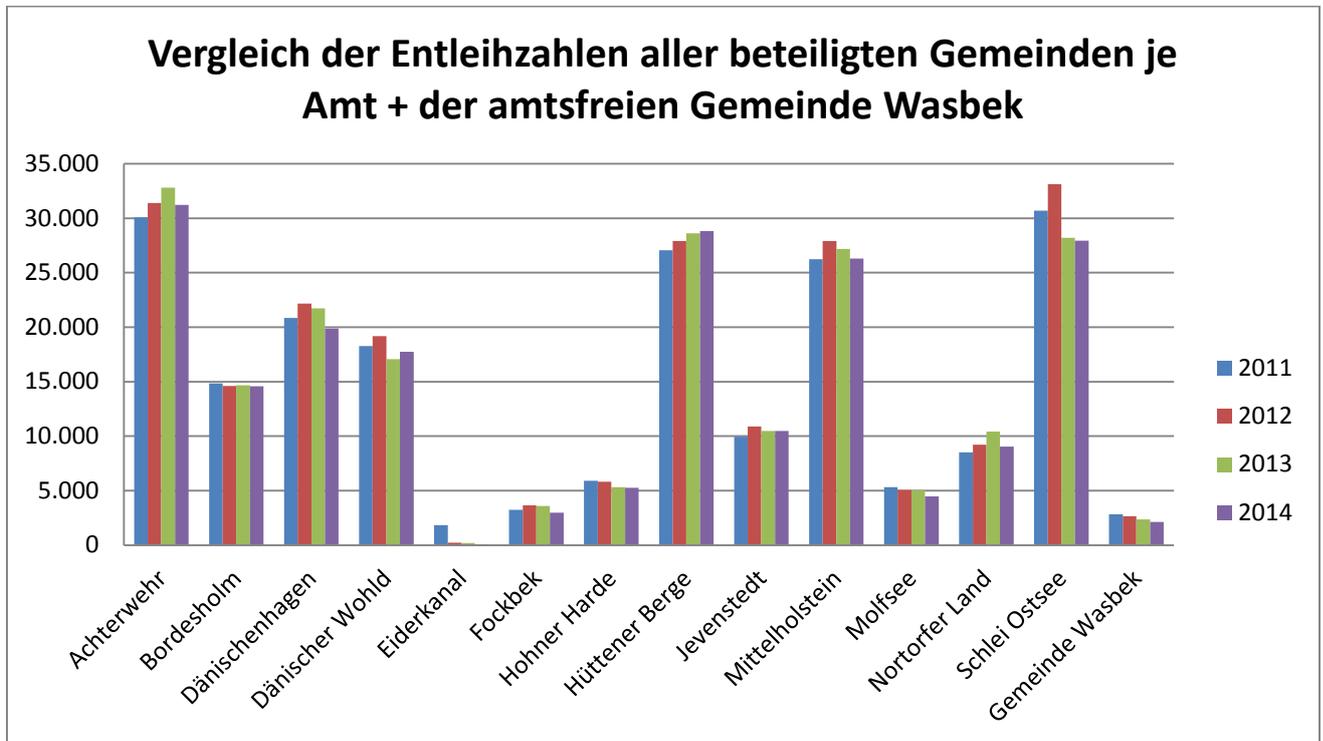


Diagramm 4

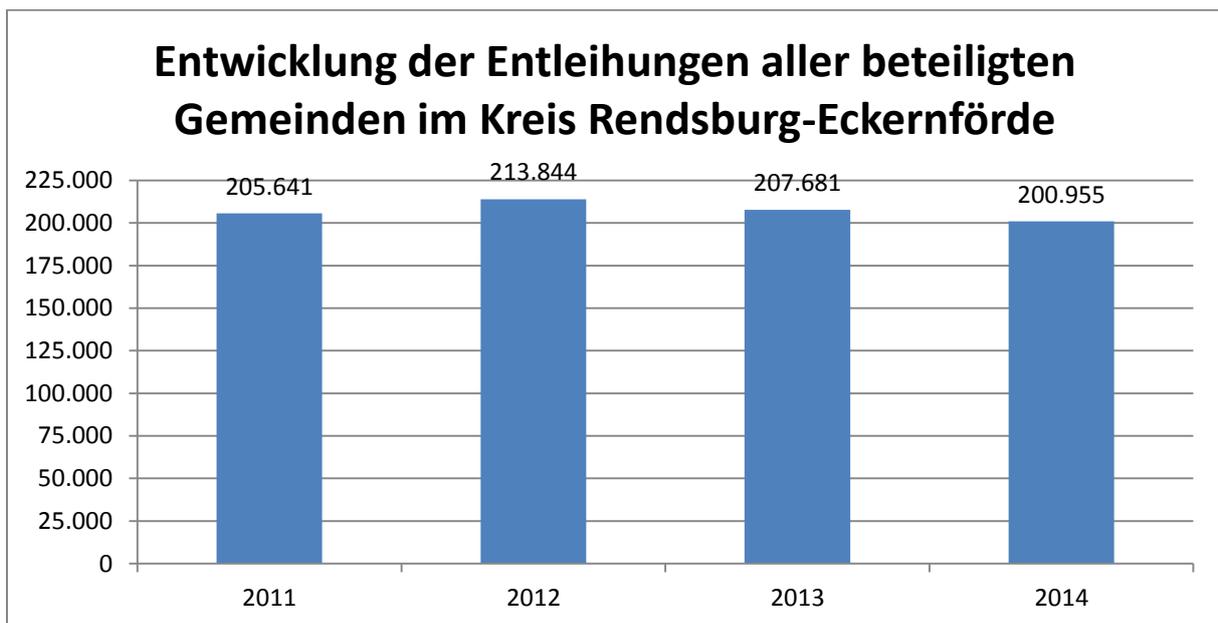


Diagramm 5

Die Entwicklung der Statistikzahlen der Entleihungen je Gemeinde wird nachstehend tabellarisch dargestellt.

In Diagrammen werden auf den folgenden Seiten die Entfaltung aller beteiligten Gemeinden insgesamt je Amt wie auch für die amtsfreie Gemeinde Wasbek über den Zeitraum der Jahre 2011 bis 2014 abgebildet.

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Achterwehr

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinde	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Achterwehr	965	3.574	3.518	2.945	2.459
Bredenbek	1.447	5.339	4.549	5.641	4.798
Felde	2.059	4.618	5.152	4.956	4.080
Krummwisch	687	1.999	2.511	2.764	1.933
Melsdorf	1.688	3.342	3.210	3.692	4.987
Ottendorf	884	1.496	2.136	1.747	1.697
Quarnbek	1.737	4.362	4.248	5.045	6.078
Westensee	1.531	5.337	6.086	6.018	5.177
Summe:	10.998	30.067	31.410	32.808	31.209

Tabelle 4

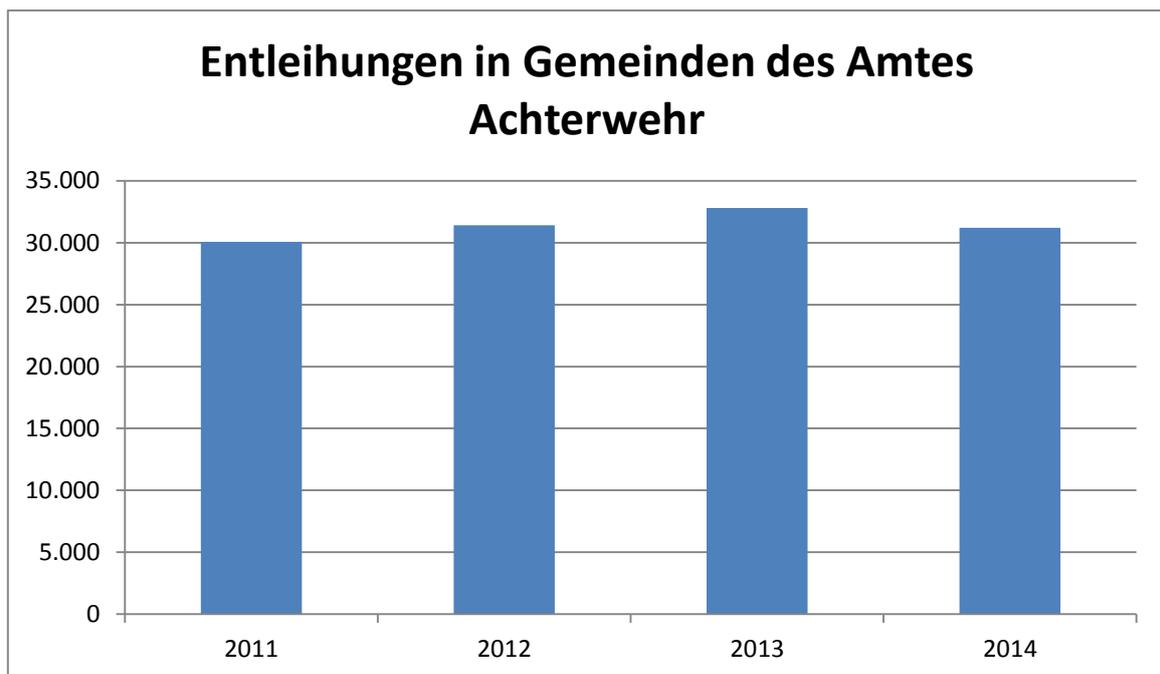


Diagramm 6

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Bordesholm

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Bissee	160	1.055	667	732	626
Brügge	1.016	3.334	3.232	3.124	2.840
Grevenkrug	219	819	630	703	580
Groß Buch- wald	344	695	644	881	883
Loop	178	942	852	743	658
Mühbrook	550	1.874	2.513	2.165	2.101
Negenharrie	340	930	901	870	841
Reesdorf	152	547	515	475	391
Schmalstede	272	655	699	834	711
Schönbek	192	699	760	637	1.125
Sören	187	578	780	737	779
Wattenbek	2.962	2.715	2.421	2.768	3.049
Summe:	6.572	14.843	14.614	14.669	14.584

Tabelle 5

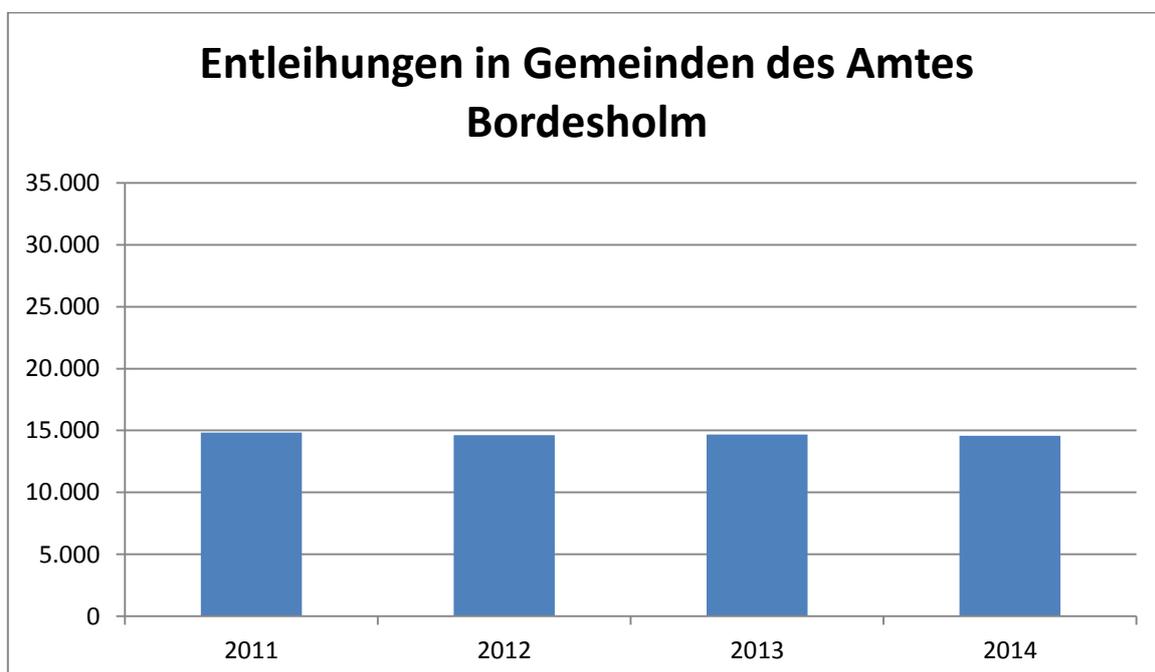


Diagramm 7

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Dänischenhagen

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Dänischen- hagen	3.937	7.758	8.698	9.403	8.733
Noer	839	2.070	2.212	2.047	1.571
Schwedeneck	2.815	8.349	8.035	7.317	6.733
Strande	1.494	2.667	3.213	2.948	2.847
Summe:	9.085	20.844	22.158	21.715	19.884

Tabelle 6

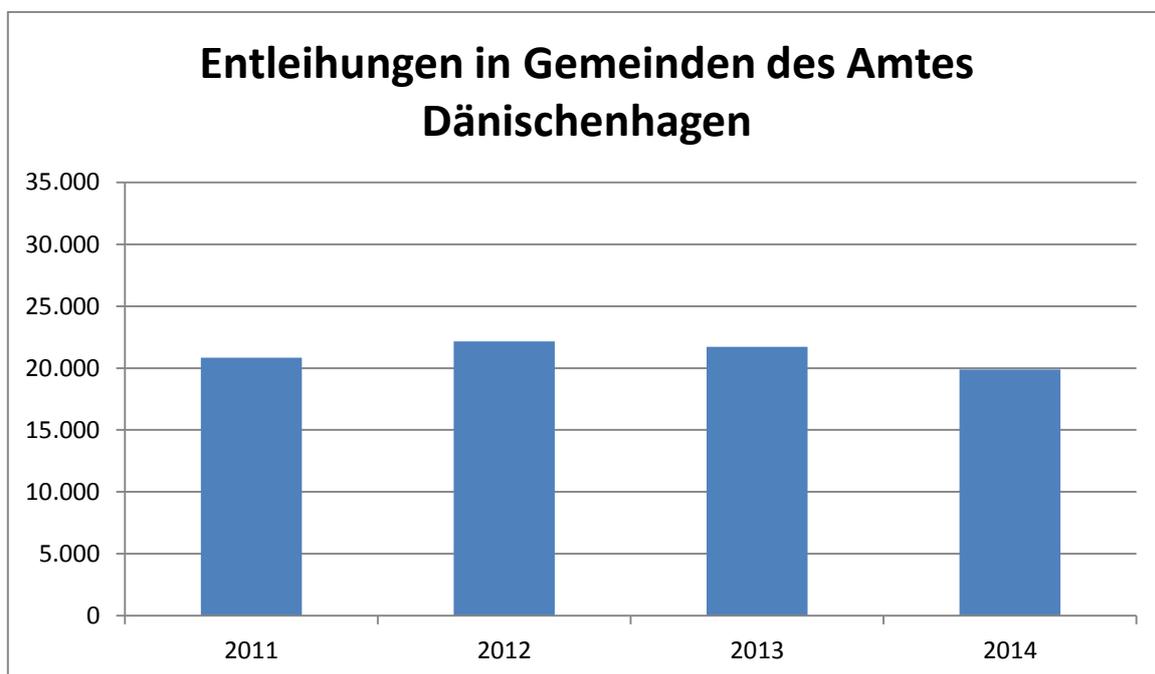


Diagramm 8

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Dänischer Wohld

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinde	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Felm	1.158	3.904	4.522	3.706	3.518
Lindau	1.234	1.089	1.170	1.073	1.666
Neudorf- Bornstein	1.060	847	1.834	1.746	1.926
Neuwittenbek	1.192	4.243	3.910	3.540	3.417
Osdorf	2.381	4.024	3.602	3.286	2.801
Schinkel	1.009	2.401	2.550	2.224	2.206
Tüttendorf	1.079	1.764	1.606	1.484	2.215
Summe:	9.113	18.272	19.194	17.059	17.749

Tabelle 7

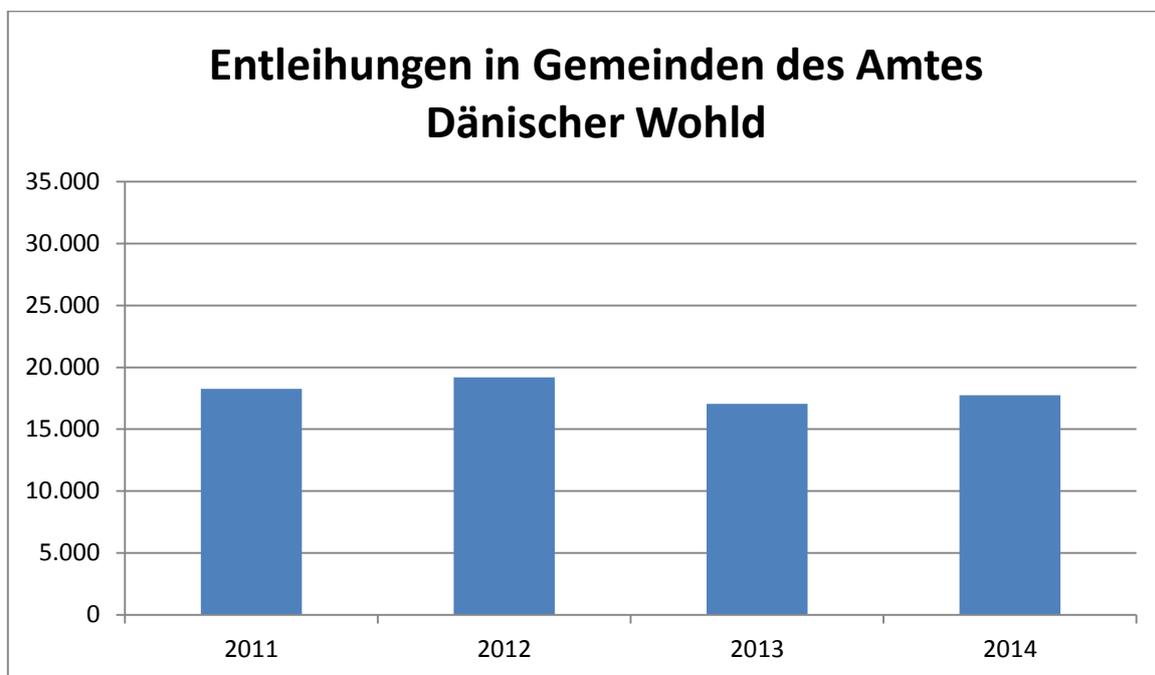


Diagramm 9

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Eiderkanal

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Bovenau	1.054	1.603	0	0	0
Rade b. Rendsburg	207	237	223	204	91
Summe:	1.261	1.840	223	204	91

Tabelle 8

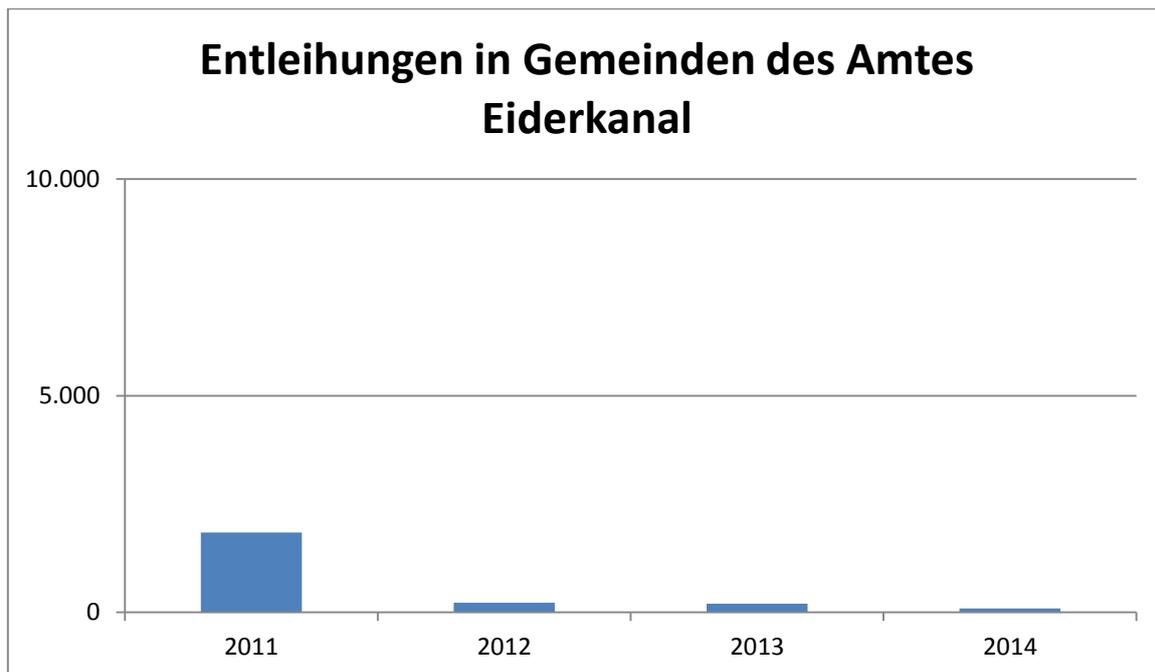


Diagramm 10

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Fockbek

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Nübbel	1.546	3.241	3.661	3.603	2.978
Summe:	1.546	3.241	3.661	3.603	2.978

Tabelle 9

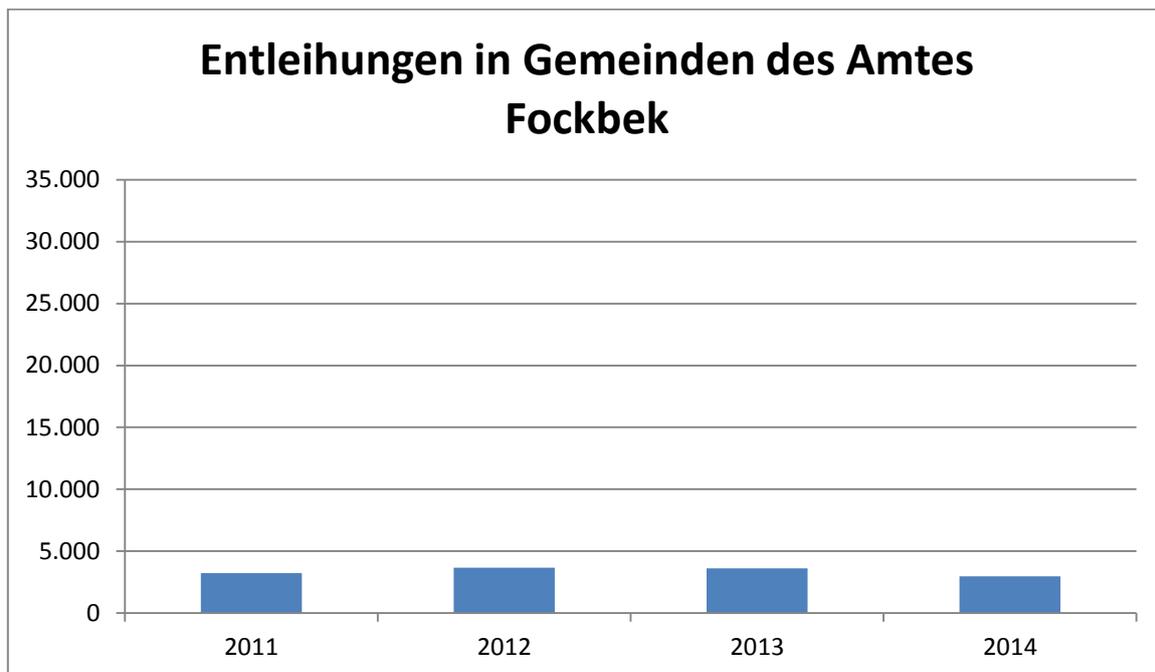


Diagramm 11

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Hohner Harde

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Bargstall	133	100	192	208	232
Breiholz	1.368	2.439	2.146	1.788	1.457
Elsdorf- Westermühlen	1.628	2.352	2.374	2.163	2.479
Friedrichs- graben	47	1.015	1.114	1.159	1.091
Summe:	3.176	5.906	5.826	5.318	5.259

Tabelle 10

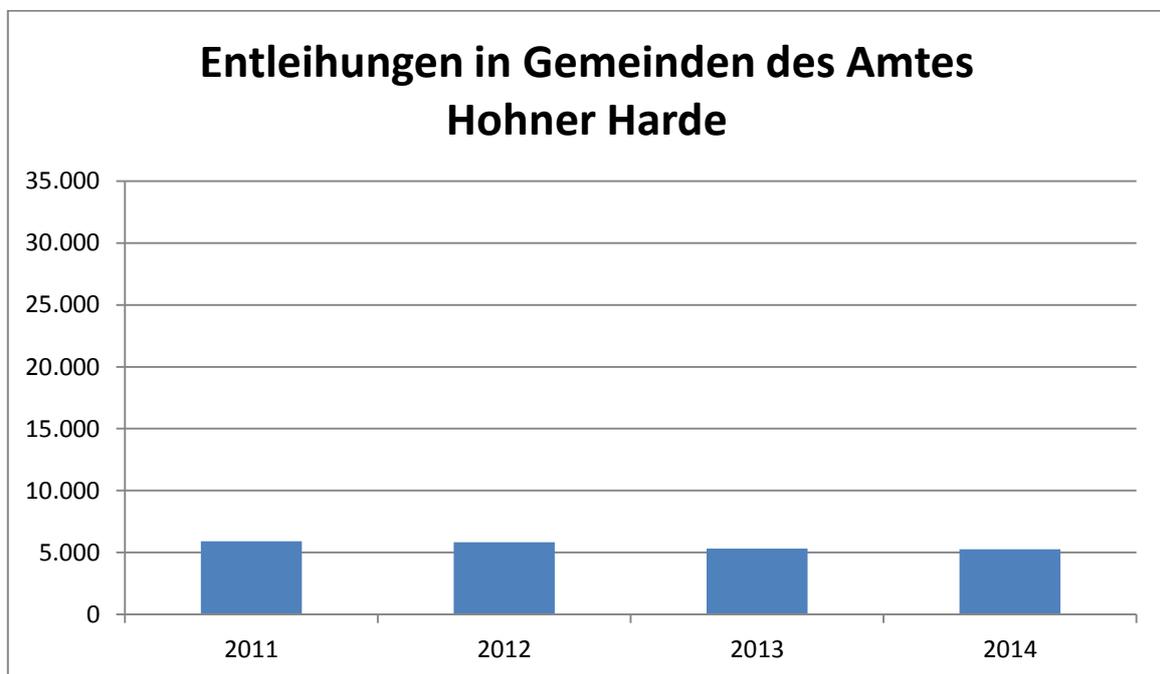


Diagramm 12

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Hüttener Berge

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Ahlefeld-Bistensee	498	1.542	1.377	1.750	1.568
Ascheffel	986	2.031	2.161	1.350	1.534
Borgstedt	1.436	851	993	2.136	2.123
Brekendorf	993	1.532	1.488	1.600	1.506
Bünsdorf	608	3.054	2.347	2.250	1.940
Damendorf	431	1.178	1.152	876	949
Groß Witten-see	1.157	2.107	3.173	2.868	3.972
Haby	522	1.152	1.292	1.228	1.224
Holtsee	1.218	1.593	2.599	3.250	3.231
Holzbunge	326	922	663	699	563
Hütten	192	491	360	343	317
Klein Witten-see	204	754	267	416	421
Osterby	945	1.427	1.443	1.416	1.011
Owschlag	3.650	6.704	6.792	5.939	7.028
Sehestedt	829	1.722	1.803	2.483	1.434
Summe:	13.995	27.060	27.910	28.604	28.821

Tabelle 11

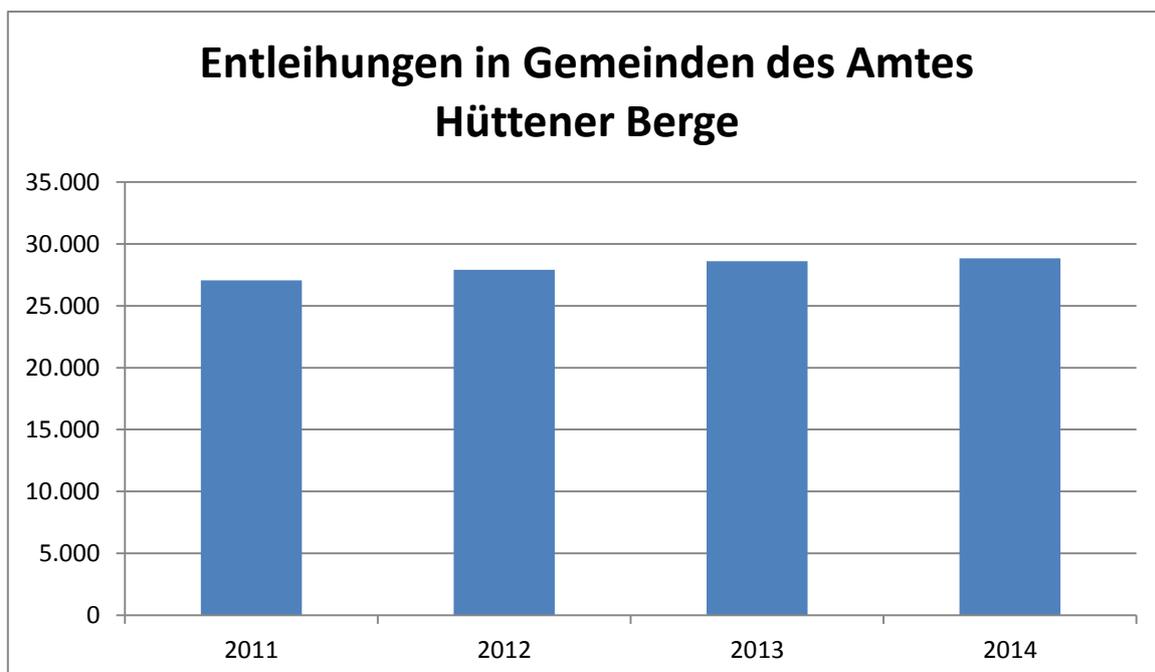


Diagramm 13

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Jevenstedt

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Brinjahle	123	251	172	154	113
Haale	525	826	893	988	1.489
Hamweddel	470	1.160	1.191	887	630
Jevenstedt	3.247	5.475	6.542	6.483	5.944
Luhnstedt	395	701	586	581	650
Schülpl b. Rendsburg	1.129	1.194	989	886	831
Stafstedt	341	335	519	508	831
Summe:	6.230	9.942	10.892	10.487	10.488

Tabelle 12

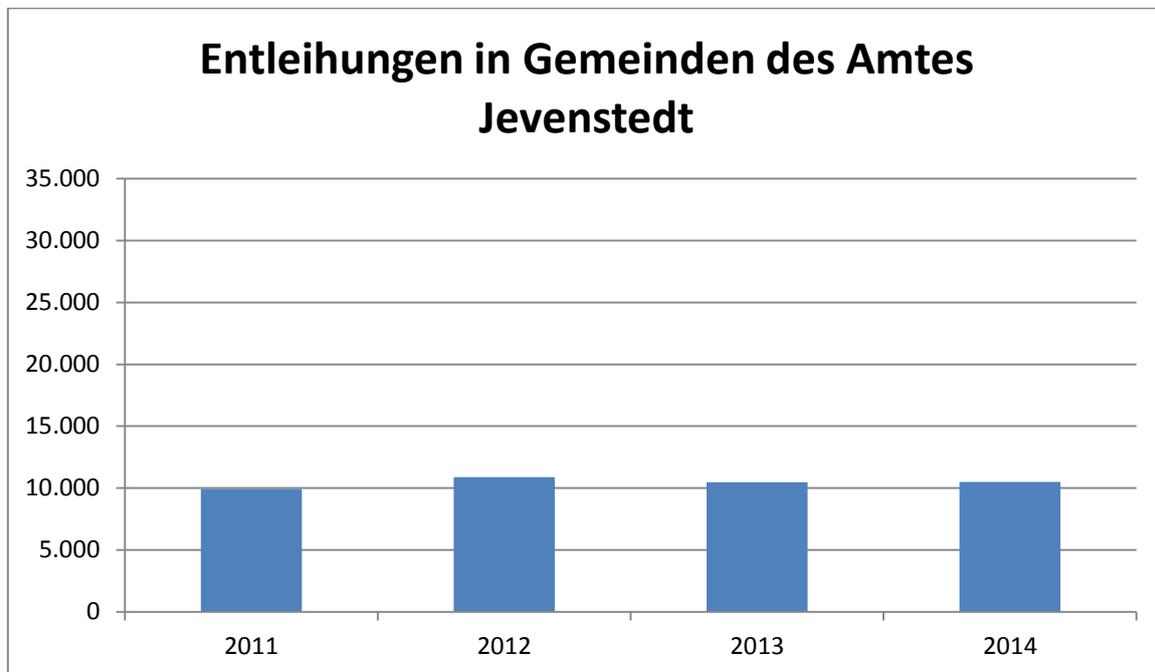


Diagramm 14

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Mittelholstein

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Arpsdorf	269	764	606	620	865
Aukrug	3.754	9.653	10.232	10.926	11.245
Beringstedt	743	1.517	1.556	1.358	1.611
Ehndorf	651	1.337	951	932	1.013
Gokels	574	1.389	1.186	733	502
Heinken- borstel	137	313	361	294	505
Lütjen- westedt	555	1.344	1.637	1.616	1.185
Meezen	361	1.576	1.179	1.210	740
Mörel	246	398	392	235	21
Nienborstel	586	935	1.292	940	1.348
Oldenbüttel	272	1.410	1.541	1.673	1.623
Osterstedt	650	892	994	1.335	757
Padenstedt	1.641	2.073	2.353	2.416	2.280
Seefeld	351	527	563	478	515
Todenbüttel	1.028	2.126	3.059	2.404	2.075
Summe:	11.818	26.254	27.902	27.170	26.285

Tabelle 13

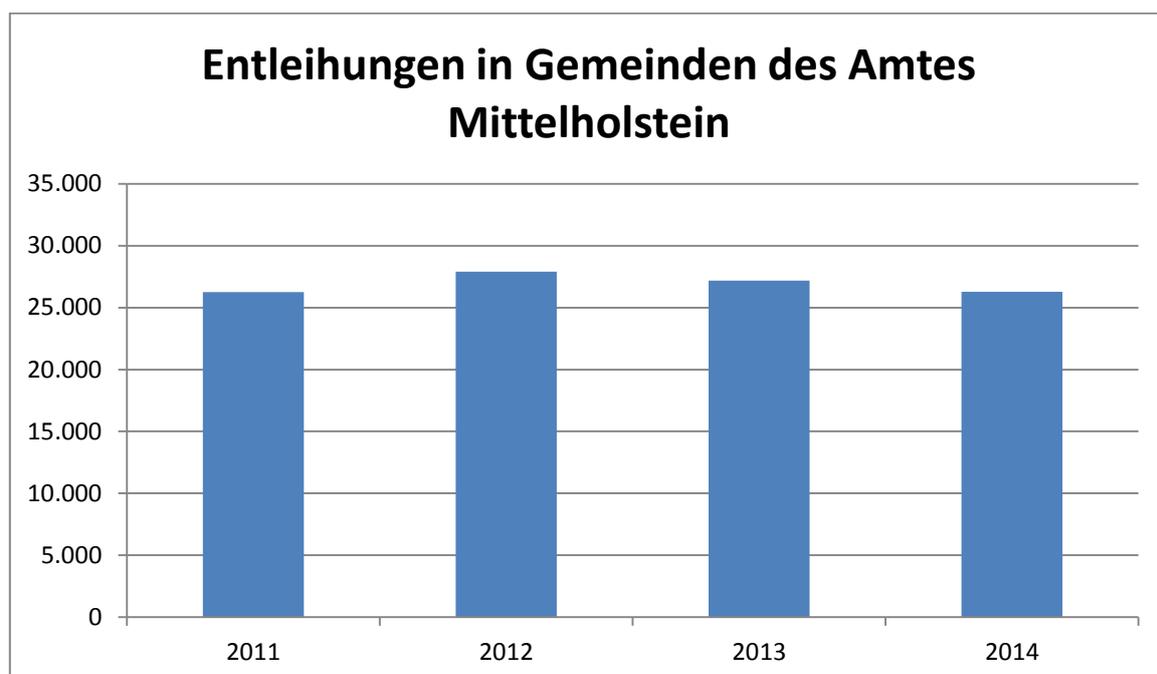


Diagramm 15

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Molfsee

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Blumenthal	683	1.026	1.304	1.379	1.418
Mielkendorf	1.361	4.303	3.745	3.651	3.064
Summe:	2.044	5.329	5.049	5.030	4.482

Tabelle 14

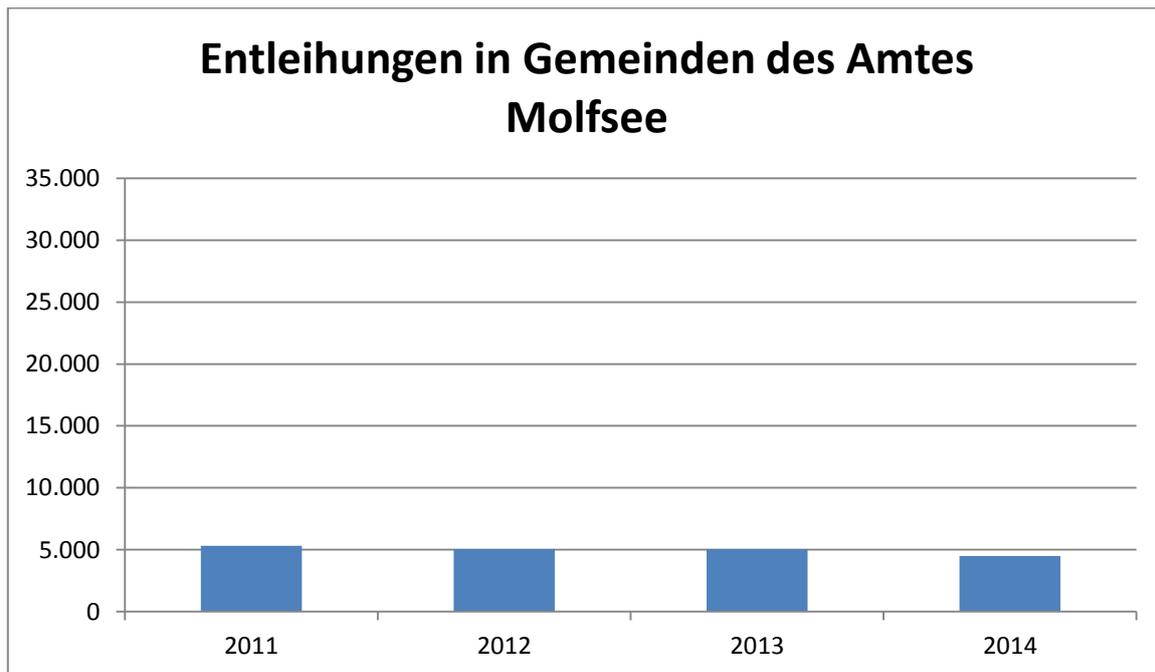


Diagramm 16

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Nortorfer Land

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Brammer	389	687	607	471	188
Dätgen	535	1.418	1.165	1.265	732
Ellerdorf	493	351	444	514	570
Emkendorf	1.385	2.207	2.097	2.063	1.595
Gnutz	1.198	1.008	1.214	2.600	2.616
Groß Vollstedt	951	1.038	1.503	1.554	1.362
Krogaspe	425	1.381	1.791	1.634	1.732
Oldenhütten	159	83	89	52	83
Warder	633	349	321	266	169
Summe:	6.168	8.522	9.231	10.419	9.047

Tabelle 15

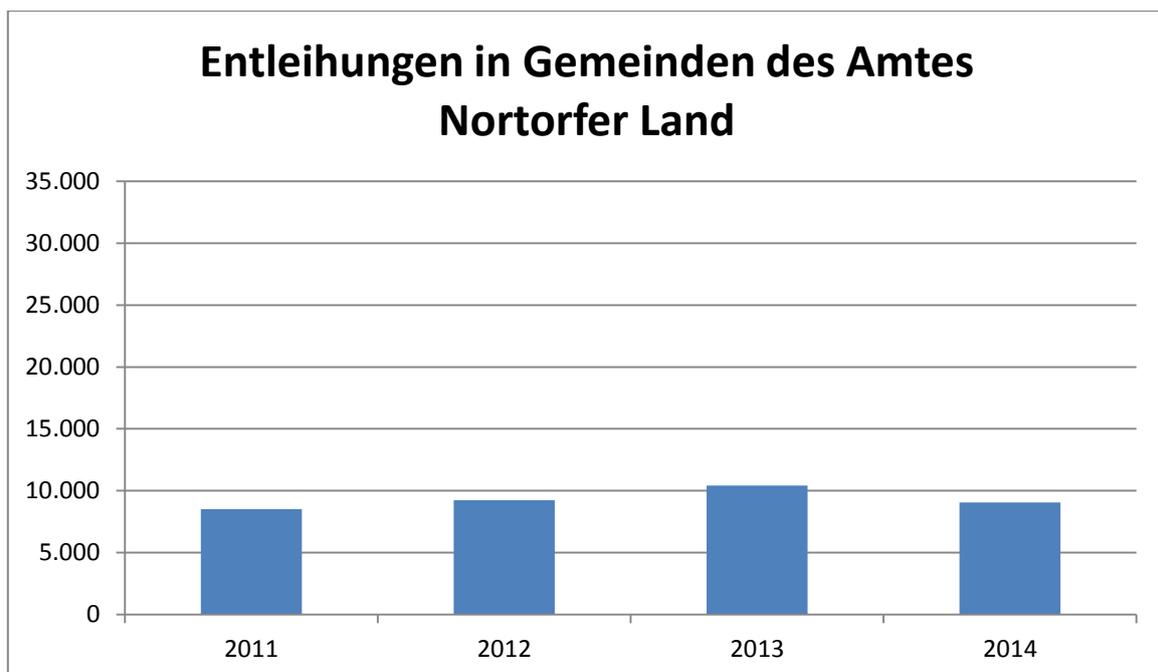


Diagramm 17

Teilnehmende Gemeinden des Amtes Schlei Ostsee

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinden	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Barkelsby	1.462	3.277	3.645	2.569	2.171
Brodersby	688	404	659	424	425
Damp	1.399	3.580	3.799	3.466	2.969
Fleckeby	2.102	5.128	6.335	5.532	5.509
Güby	700	1.123	1.561	1.330	1.397
Holzdorf	847	2.269	2.256	2.106	1.801
Karby	589	1.289	1.809	1.309	1.928
Rieseby	2.656	7.184	7.245	6.581	6.744
Thumbby	470	508	595	607	471
Waabs	1.403	4.390	3.779	3.339	3.654
Windeby	1.063	1.528	1.441	955	878
Summe:	13.379	30.680	33.124	28.218	27.947

Tabelle 16

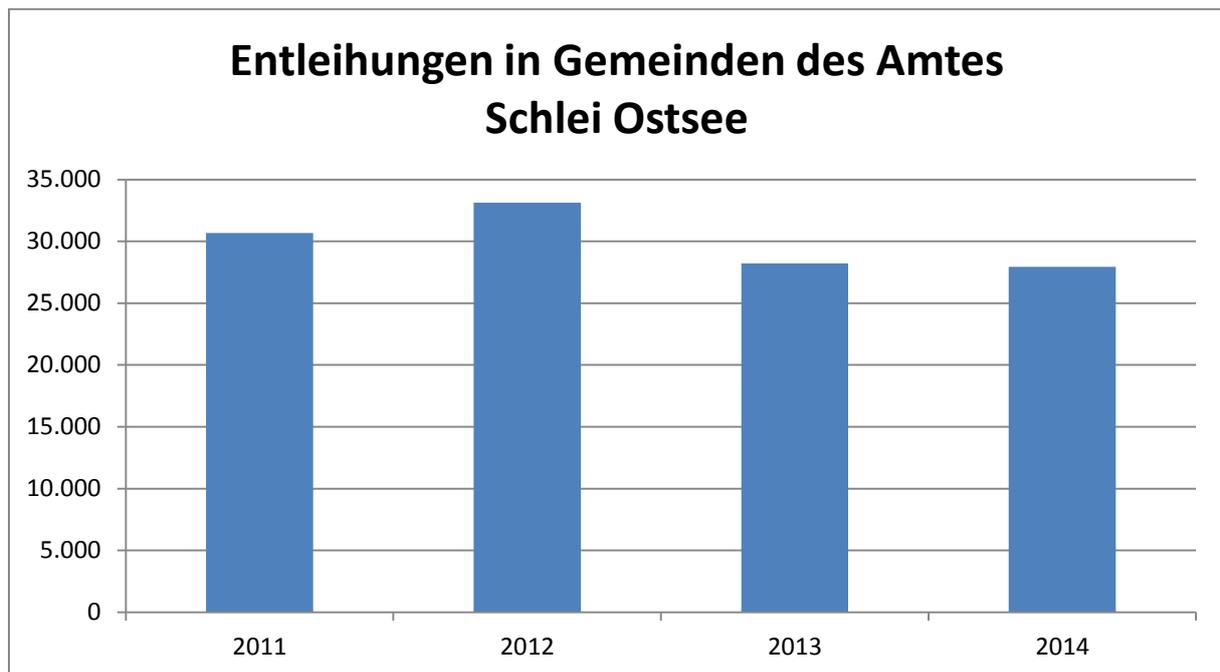


Diagramm 18

Teilnehmende amtsfreie Gemeinde Wasbek

Einwohner per 31.12.2013

Gemeinde	Einwohner	Entleihungen 2011	Entleihungen 2012	Entleihungen 2013	Entleihungen 2014
Wasbek	2.210	2.841	2.650	2.377	2.131

Tabelle 17

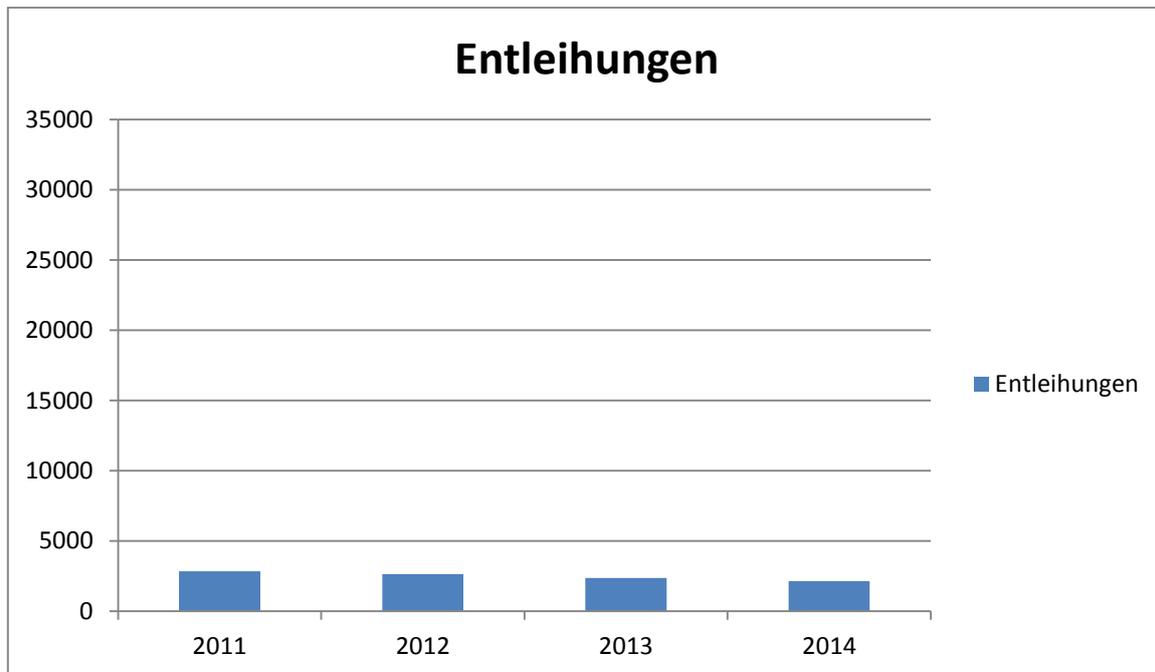


Diagramm 19

Zusammenfassende Bewertung

Entwicklung der Ausleihzahlen

Die Ausleihzahlen sind seit dem Jahr 2012 um jährlich 3 % rückläufig (vgl. Ausführungen auf Seite 10).

Dieser Rückgang lässt sich nach Mitteilung der Büchereizentrale Schleswig-Holstein vom 28.10.2015 aufgrund der folgenden Umstände erklären:

- 1.) Demografischen Entwicklung auf dem Land
- 2.) Verändertes Medienverhalten

Zu 1.)

Demografische Entwicklung auf dem Land

Die Bevölkerungsstruktur im ländlichen Bereich verändert sich. Insbesondere gehen die Bevölkerungszahlen im ländlichen Bereich zurück, während in den stadtnahen Gebieten mit Neubaugebieten das Fahrbüchereangebot wesentlich besser angenommen wird. Die in der folgenden Abbildung 2 dargestellte Bevölkerungsveränderung aus dem Bericht des Statistikamtes Nord für Hamburg und Schleswig-Holstein Nr. III/2011 vom 16.03.2011 zeigt, dass für den ländlich geprägten Kreis Rendsburg-Eckernförde ein relativer Bevölkerungsrückgang bis 2025 von -4% gegenüber 2009 prognostiziert wurden.

Bevölkerungsveränderung in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins 2025 gegenüber 2009 absolut und prozentual

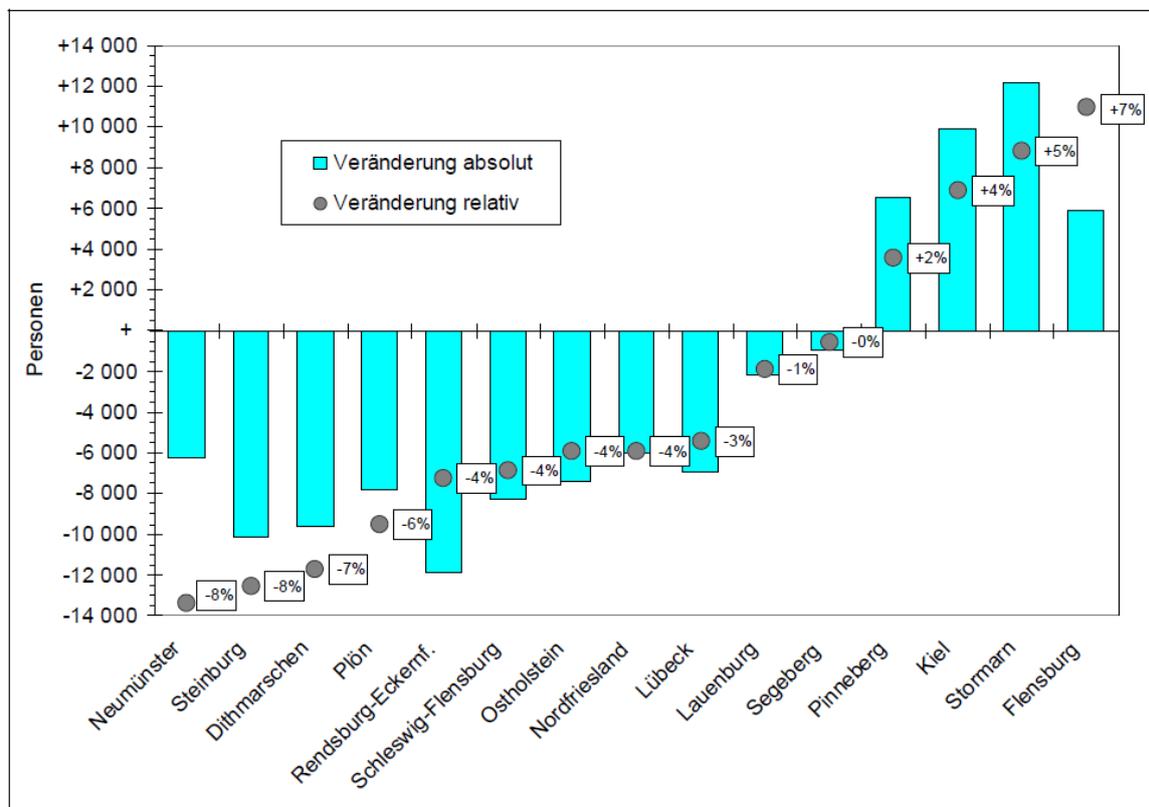


Abbildung 2

Ein weiterer Aspekt ist, dass es weniger Kinder an den Schulen gibt und die Hauptschulen durch die Schulreform ganz aufgegeben wurden. Dies hat sich auch in den Ausleihzahlen bemerkbar gemacht.

Zu 2.)

Verändertes Medienverhalten

Das Internet wird zunehmend als Informationsquelle genutzt, aber es fehlt häufig noch an der erforderlichen Informationskompetenz (z.B. die kritische Bewertung von Internetsuchergebnissen).

Es fehlt wegen der rückläufigen Vorlesekultur in den Familien an einer frühkindlichen Sprachförderung.

Auch würde es an realen Kommunikationsmöglichkeiten/Treffpunkten auf dem Land fehlen, da zunehmend die Kommunikation im virtuellen Raum stattfindet (Facebook, Whats app). Dies führt zu einer starken Vereinsamung auch älterer Mitbürger, die von dieser virtuellen Welt abgeschnitten sind.

Flüchtlinge brauchen Unterstützung u.a. mit Sprachkursen, einfachen Büchern und Spielen.

Dies sind gute Gründe für den Erhalt einer Fahrbücherei im ländlichen Raum, die sich sehr gut auf diese gesellschaftlichen Veränderungen eingestellt hat.

So kann eine bibliothekarische Fachkraft den Umgang mit dem Internet vermitteln und den Umgang mit e-Medien zeigen, mit Erziehern und Lehrern die Sprachförderung unterstützen sowie in Altenheimen die Arbeit mit Demenzerkrankten unterstützen und auch für Flüchtlingen gezielte Medien-Angebote zur Verfügung stellen.

Durch die beiden Fahrbüchereibusse im Kreisgebiet wird eine Versorgung des ländlichen Raumes zur Bildung, zur Leseförderung, zur Information und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit gewährleistet, die auch trotz tendenziell leicht rückläufiger Ausleihzahlen gut angenommen wird.

Entwicklung der finanziellen Situation

Wie auf Seite 8 dargestellt, unterlagen die vom Kreis erbrachten Transferaufwendungen für das Fahrbüchereiwesen seit 2012 einer stetigen durchschnittlichen jährlichen Erhöhung von 4,2 %.

Die finanzielle Situation für den Fahrbüchereihaushalt ist im Wesentlichen von den gestiegenen Tarifabschlüssen des Fahrbüchereipersonal und der vorzunehmenden Rücklagensituation für die beiden Fahrzeuge geprägt.

Darüber hinaus ist die vom Landesrechnungshof bemängelte Kostendeckung der Verwaltungskosten zu beachten, die ab 2015 stufenweise auf die Büchereihaushalte umgelegt werden müssen.

Die Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre haben sich wie folgt entwickelt:

2013: 2 % - 1,4 % im Januar, 1,4 % im August

2014: 3 % - mindestens 90 €

2015: 2,4% zum 01.03.

2016: geschätzt 2,4 %

Es werden im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2 Bücherbusse (Bj. 1998 und 2010) betrieben. Für diese Fahrzeuge sind jährliche Rücklagen für eine Ersatzbeschaffung zu tätigen. Nach Auskunft der Büchereizentrale ist beabsichtigt, das Fahrzeug von 1998 in spätestens 4 Jahren zu ersetzen. Hierfür sind noch 168.738,17 € anzusparen.

Das Fahrzeug auf LKW-Basis von 2010 hat eine geringere Lebensdauer und muss in 10 Jahren ersetzt werden. Dafür werden noch 262.912,72 € in der Rücklage benötigt.

Auch wenn die Förderung für das Fahrbüchereiwesen im Kreis Rendsburg-Eckernförde stetig angestiegen ist, so handelt es sich noch um nachvollziehbare und vertretbare Erhöhungen.

Die beim Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehende Förderpraxis wird auch effektiv mit geringem Verwaltungsaufwand durchgeführt. Mit dem Büchereiverein erfolgt wie auch mit der Büchereizentrale Schleswig-Holstein eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Fazit

Die stetigen und konstanten Ausleihzahlen der Medien zeigt deutlich, dass trotz der internetbasierenden Onleihe das Angebot der Fahrbüchereien angenommen wird und dies zumindest absehbar so bleiben wird, so lange der Internetbreitbandausbau im ländlichen Raum nicht abgeschlossen ist.

Die bestehende Finanzierungsbeteiligung der Vertragspartner besteht seit 2004, nachdem eine Verringerung der Kreisbeteiligung von 35 % auf 24,5% zu Lasten der gemeindlichen Ebene vereinbart werden konnte.

Die Unterhaltung der Fahrbüchereien ist ein funktionierendes Beispiel interkommunaler Kooperation zur Daseinsvorsorge. Zur Finanzierung der fahrenden Büchereien bündeln die teilnehmenden Gemeinden, der Kreis und der Büchereiverein ihre Kräfte, um Kindern wie Erwachsenen eine qualifizierte und attraktive Medienversorgung zu ermöglichen. Schlussendlich handelt es sich um eine effektive und effiziente Förderpraxis.

Dennoch sollte in Abstimmung mit Vertretern der Büchereizentrale Schleswig-Holstein und der Gemeinden geprüft werden, inwieweit sich weitere Optimierungsmöglichkeiten inhaltlicher Art sowie zur Reduzierung der Haushaltsbelastung des Kreises erzielen lassen. Als Beispiel seien hier das Engagement und die verschiedensten Aktionen genannt, die zum Erhalt der Fahrbücherei in Flensburg beigetragen haben. Ob Sponsorenläufe, Lesungen, politische und mediale Präsenz oder das regelmäßige Befüllen des Bücherbus-Sparscheins. Ohne Drittmittel durch die vielen Unterstützer wie Förderverein, Bürgerinnen und Bürger sowie von Unternehmen der Region wäre die Anschaffung eines neuen Bücherbusses für die Stadt Flensburg wohl nicht möglich gewesen.

Röschmann



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/803
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	29.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Freitag, Anja
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Benutzungssatzung und Gebührensatzung des Kreisarchivs			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Kreistag, der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung des Kreisarchivs des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsprechend der beigefügten Anlagen zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2015 wird das Kreisarchiv des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgebaut. Zur Erfüllung der Aufgaben benötigt das Kreisarchiv eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung, deren Erlass gemäß § 23 Nr. 2 KrO durch den Kreistag zu beschließen ist.

Mit Hilfe dieser Satzungen werden die einzelnen Rechte und Pflichten der internen und externen Benutzerinnen und Benutzer sowie der Archivmitarbeiter festgelegt. Des Weiteren werden die Behandlung des Archivguts sowie die Möglichkeiten der Auswertung geregelt. In der Gebührensatzung werden die kostenpflichtigen und kostenfreien Leistungen des Kreisarchivs aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen: entfällt

- Anlage/n:**
1. Benutzungssatzung des Kreisarchivs
 2. Gebührensatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Nutzungsgebühren im Kreisarchiv

Benutzungssatzung des Kreisarchivs Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), i.V.m. § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (LArchG) vom 11.08.1992 wird nach dem Beschluss des Kreistages vom [Datum] für den Kreis Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Kreisarchivs
- § 2 Benutzung des Kreisarchivs
- § 3 Erlaubnispflicht, Benutzungsantrag
- § 4 Benutzungserlaubnis
- § 5 Verhalten im Benutzerraum, Behandlung der Archivalien
- § 6 Haftung
- § 7 Auswertung des Archivguts, Belegexemplare
- § 8 Reproduktionen, Kopien und Editionen
- § 9 Benutzungsgebühren
- § 10 Zuständigkeit der Archivleitung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben des Kreisarchivs

(1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterhält ein Kreisarchiv. Es fördert die Erforschung und die Kenntnisse der Kreisgeschichte, dient der Rechtssicherung und Verwaltungskontinuität und schützt das Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung.

(2) Das Kreisarchiv Rendsburg-Eckernförde hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, zu ermitteln und auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, nach archivfachlichen Grundsätzen zu erschließen und nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises Rendsburg-Eckernförde, auf kommunale Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie ihre Funktionsvorgänger.

(3) Soweit daran ein öffentliches Interesse besteht, ergänzt das Kreisarchiv seine Bestände durch sonstiges Dokumentationsmaterial. Es kann auch aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen archivwürdige Unterlagen Dritter, insbesondere privater Personen, archivieren. Für das fremde Archivgut gilt diese Satzung entsprechend, sofern mit den Eigentümern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen nicht entgegenstehen.

§ 2

Benutzung des Kreisarchivs

- (1) Alle Personen haben grundsätzlich das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (2) Für den Besuch des Kreisarchivs, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich.
- (3) Als Benutzung gelten
- a) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - b) die Einsichtnahme in Archiv- und Sammlungsgut,
 - c) die Anfertigung von Reproduktionen,
 - d) die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.
- (4) Das Archivpersonal unterstützt den Benutzer / die Benutzerin des Kreisarchivs durch Auskunft und Beratung. Die Beratung erstreckt sich nur auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut und auf die Vorlage der einschlägigen Findmittel. Die Beratung schließt einen Anspruch auf Unterstützung beim Lesen des Archivgutes oder andere methodische Hilfen nicht ein.

§ 3

Erlaubnispflicht, Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung bedarf der Erlaubnis.
- (2) Für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter Benutzungsantrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Kreisarchiv einzureichen. Bei schriftlichen oder fernmündlichen Anfragen kann die Archivleitung auf den Benutzungsantrag verzichten. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss dann – falls erforderlich – von der Archivverwaltung auf seine Verpflichtungen nach dieser Satzung und der Gesetze (insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes) hingewiesen werden und ggf. diese Verpflichtungen schriftlich anerkennen. In dem Benutzungsantrag sind neben den Angaben zur Person der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Antragsteller / die Antragstellerin hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Jeder Antragsteller / jede Antragstellerin muss bei der Antragstellung eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er / sie bei der Auswertung und Nutzung des Archivguts die Rechte und die schutzwürdigen Belange des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie Betroffener und Dritter beachtet. Dazu zählen insbesondere bestehende Urheber- und Nutzungsrechte. Verstöße gegenüber den Berechtigten muss er / sie selbst vertreten. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist von Ansprüchen Dritter freizustellen. Er / sie hat sich schriftlich zur Beachtung dieser Satzung zu verpflichten.

§ 4

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, soweit Einschränkungen des § 9 LArchG nicht entgegenstehen. Die Einschränkungen des § 9 LArchG gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch das Wohl des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Die Benutzungserlaubnis wird für eine Person jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist nicht übertragbar und gilt nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand. Bei Änderungen ist ein erneuter Antrag zu stellen.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin wiederholt und schwerwiegend gegen diese Satzung oder Nebenbestimmungen verstoßen hat. Sie kann nachträglich widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
- b) nachträgliche Gründe bekanntwerden, die die Ablehnung der Benutzungserlaubnis gerechtfertigt hätten oder
- c) der Benutzer / die Benutzerin gegen diese Satzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- d) bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 9 LArchG vorlagen,
- e) der Benutzer / die Benutzerin Urheber- und Nutzungsrechte oder schutzwürdige Belange des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie Betroffener oder Dritter nicht beachtet,
- f) der Benutzer / die Benutzerin die Entrichtung der Gebühren verweigert.

Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.

§ 5

Verhalten im Benutzerraum, Behandlung der Archivalien

(1) Das Archiv- und Sammlungsgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten und mit vorheriger Anmeldung eingesehen werden. Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch Benutzer / Benutzerinnen ist nicht zulässig.

(2) Der Benutzer / die Benutzerin hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere Personen weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu essen oder zu trinken. Taschen, Mäntel oder dergleichen dürfen nicht mit an den Arbeitsplatz genommen werden. Hierfür sind extra Schließfächer vorgesehen. Telekommunikationsgeräte sind auszuschalten.

(3) Das eigenmächtige Entfernen des Archivguts aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Bei Verdacht auf Entwendung von Archivgut behält

sich das Kreisarchiv vor, den Benutzer / die Benutzerin festzuhalten bis die Polizei eine Taschenkontrolle durchgeführt hat.

(4) Das Archivpersonal kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken.

(5) Das Archiv- und Sammlungsgut sowie die Findmittel sind sorgfältig und behutsam zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung darf nicht verändert werden. Sie sind spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben.

(6) Es ist untersagt, in dem Archivgut, den vorhandenen Nachschlagewerken und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken auszuscheiden, Siegel abzutrennen, Siegel zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder irgendetwas zu tun, was den Zustand des Archivgutes, der vorhandenen Nachschlagewerke und der Findmittel verändert. Im Benutzerraum sind ausschließlich Bleistifte, Papier und Notebooks zu nutzen.

(7) Der Benutzer / die Benutzerin hat dem Archivpersonal Störungen in der Ordnung, der Reihenfolge der Schriftstücke sowie Schäden oder Verlust am Archivgut unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme im Nutzerraum des Kreisarchivs. Eine Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort ist unzulässig. Die Benutzung kann außerdem durch

- a) die Abgabe von Reproduktionen des Archivguts,
- b) die Ausleihe an öffentliche Stellen zu amtlichen Zwecken,
- c) durch Ausleihe zu Ausstellungszwecken erfolgen.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek und die Dokumentationen.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer / die Benutzerin haftet für die von ihm / ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er / sie nachweist, dass ihn / sie kein Verschulden trifft.

(2) Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer / der Benutzerin bei der Einsicht in Archivgut an Gesundheit (z.B. durch Pilzbefall, Mikroben usw.) oder Kleidung entstehen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 7

Auswertung des Archivguts, Belegexemplare

(1) Der Benutzer / die Benutzerin hat bei der Auswertung des Archivguts die Belegstellen anzugeben.

(2) Werden Arbeiten unter maßgeblicher Benutzung von Unterlagen des Archivs verfasst, so ist der Benutzer / die Benutzerin verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar des Werkes zu überlassen.

(3) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Unterlagen des Archivs, so hat der Benutzer / die Benutzerin die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Reproduktionen, Kopien und Editionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisarchivs. Reproduktionen sind z.B. Fotokopien, digitale Ablichtungen und Kopien von Audio- und Videodokumenten. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht. Die Reproduktionen dürfen nur für den persönlichen Gebrauch sowie den freigegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der Belegstelle verwendet werden. Jede (auch die wiederholte) Veröffentlichung, Weitergabe und gewerbsmäßige Nutzung von Reproduktionen oder von durch den Benutzer / die Benutzerin erstellten Fotografien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisarchivs. Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten. Der Benutzer / die Benutzerin haftet für jeden Missbrauch.

(2) Das Kreisarchiv kann im Rahmen seiner personellen und technischen Ausstattung gegen Entrichtung von Gebühren und Erstattung von Auslagen Reproduktionen von Archivgut anfertigen bzw. anfertigen lassen, wenn sich der Benutzer / die Benutzerin vor Erteilung des Auftrags schriftlich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen. Erstattungsfähige Auslagen sind Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen.

(3) Keine Reproduktionen werden erstellt, sofern das Archivgut Schutzfristen unterliegt, durch eine Reproduktion Urheber- und Nutzungsrechte oder Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter verletzt würden oder die Erhaltung des Archivguts gefährdet scheint. Die Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut, das nicht im Eigentum des Kreises steht, bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

(4) Die Anfertigung von eigenen Fotografien durch den Benutzer / die Benutzerin ist gestattet, sofern sie sich auf Aktenbestände beschränkt und auf Blitzlicht verzichtet. oder Urheber- und Nutzungsrechte oder Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter verletzt würden.

§ 9**Benutzungsgebühren, Urheberrechte**

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung des Kreisarchivs Rendsburg-Eckernförde.

§ 10**Zuständigkeit der Archivleitung**

(1) Entscheidungen nach der Benutzungs- und Gebührensatzung trifft die Archivleitung.

(2) Die Archivleitung übt in den Archivräumen das Hausrecht aus.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den [Datum]

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landrat

Gebührensatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Nutzungsgebühren im Kreisarchiv

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), i.V.m. den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach dem Beschluss des Kreistags vom [Datum] für den Kreis Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Gebührensatzung
- § 2 Gebührenbemessung
- § 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehen, Fälligkeit, Erhebung der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebührensatzung

- (1) Für die Leistungen des Kreisarchivs Rendsburg-Eckernförde werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Satzung zählen:
- Rechercheaufträge
 - Reproduktionsarbeiten
 - schriftliche Auskünfte, die Recherchen in Archivbeständen und Findmitteln erfordern
 - Prüfung eines Veröffentlichungsantrages
 - Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- und Filmaufnahmen

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (s. Anlage Gebührenverzeichnis)

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Erfolgt die Inanspruchnahme von Leistungen zu wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen oder schulischen Zwecken oder in amtlichen oder versorgungsrechtlichen Angelegenheiten werden Gebühren gemäß § 1 dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für folgende Leistungen werden keine Gebühren erhoben:
1. Erste eingehende Beratung des Archivbenutzers

2. Mündliche Auskünfte und Beratung im Benutzerraum
3. Rechercheaufträge, die weniger als eine Stunde beanspruchen
4. Schriftliche Auskünfte nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, wenn die Recherche weniger als eine Stunde beanspruchen
5. Prüfung eines Veröffentlichungsantrages, wenn sie weniger als eine Stunde beansprucht

(3) Erfolgt die Benutzung im öffentlichen Interesse oder liegt sie aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im Interesse des Archivs kann – ebenso wie aus Geringfügigkeit – von einer Erhebung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Sachauslagen.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach §§ 1, 2 dieser Satzung verpflichtet.

(2) Von mehreren an einer Leistung Beteiligten ist derjenige entgeltspflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung und werden mit vollständiger Erbringung der Leistung fällig.

(2) Die Gebühren sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzuzahlen oder auf das Konto zu überweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den [Datum]

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landrat

Anlage

Gebührenverzeichnis	Gebühr	Für Schüler, Studenten und Auszubildende
1. Fotokopien von Archiv- oder Bibliotheksgut:		
- Fotokopie A4 je Stk. (max. 20 Stk. je Woche / je Benutzer)	0,25 €	gebührenfrei
- Fotokopie A3 je Stk. (max. 20 Stk. je Woche / je Benutzer)	0,50 €	gebührenfrei
2. Digitale Reproduktionen von Archivgut:		
- Grundgebühr je Reproduktionsauftrag	4,50 €	2,25 €
- je Scan	1,00 €	0,50 €
3. Bereitstellung von Digitalisaten:		
- elektronische Bereitstellung von Digitalisaten je Bild (auf CD-Rom / DVD-Rom, per E-Mail)	4,50 €	2,25 €
- CD-Rom oder DVD-Rom je Stück	1,00 €	1,00 €
4. Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, Recherche, Übertragungen und sonstigen Leistungen durch Mitarbeiter des Kreisarchivs, die über eine Stunde beanspruchen:		
- pro begonnener Arbeitsviertelstunde*	8,00 €	gebührenfrei
5. Prüfung eines Veröffentlichungsantrags, der über eine Stunde beansprucht:		
- pro begonnener Arbeitsviertelstunde*	8,00 €	gebührenfrei
6. Personenstandsunterlagen (Zweitbücher):		
- je Fotokopie oder Scan aus Personenstandsunterlagen		1,00 €
- je Erteilung einer Auskunft aus dem Bestand Standesamt / Personenstandsunterlagen		7,00 €
- Suchen je eines Eintrags oder Vorgangs in Personenstandsunterlagen, wenn hierfür entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendigen Angaben nicht gemacht werden können, pro begonnener Arbeitsviertelstunde*		8,00 €
7. Verpackung und Versand per Post		
- Portokosten		nach Tarif

* lt. KGSt „Kosten für einen Arbeitsplatz“ 2/2009 – Beschäftigte 32,80 €/Stunde – entspricht bei einer Viertelstunde ca. 8,00 €



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/811
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	08.03.2016
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Röschmann, Marco
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Gutachten zur Aufarbeitung Geschichte der Landräte während der NS-Zeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Sachstand und Beratung über die weitere Verfahrensweise			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Ausschuss hatte in seiner letzten Sitzung am 01.02.2016 einstimmig dem vorliegenden Gutachten der Uni Münster zugestimmt.

Auf Basis dieses Gutachtens soll nunmehr ein Weg gefunden werden, wie mit den Landratsbildern weiter umgegangen werden soll. Im Ausschuss wurden diverse Vorschläge vorgetragen. Nach umfangreicher Diskussion beschloss der Ausschuss letztlich, zunächst die weitere Beratung fraktionsintern fortzusetzen.

Die Verwaltung hat ergänzend den Gutachter um sachdienliche Hinweise und Vorschläge gebeten, die dem Ausschuss für ihre Beratung nachstehend mitgeteilt werden. So wurde die Thematik von zwei Seiten beleuchtet: a) wie es allgemein weitergehen könnte und b) welche Rolle die Gutachter dabei einnehmen könnten.

I.

Die „Beschriftung“ der Bildergalerie, wie sie im Sitzungsraum, zum Teil auch beim Kreispräsidenten hängt, würde mit einem Vortext erfolgen, der deren Vorgehensweise charakterisiert, sowie eine kurze Charakterisierung zu jedem einzelnen Politiker beinhaltet.

Begleitend müsste dazu darüber nachgedacht werden, wie man diese Texte dann unter die Fotos platziert: als Plakette, als Tafel, als laminiertes Papier o.ä. Für konkrete Vorschläge wäre ein Ortstermin sachdienlich. Dazu müsste entweder aus der Kreisverwaltung oder extern jemand gewonnen werden, der das praktisch-handwerklich bewerkstelligen könnte. Dazu bedarf es dann der Abstimmung mit einem Produzenten dieser Tafeln, da die Texte entsprechend von der Länge normiert sein müssen.

Für anzufertigende Texte plus die begleitenden Absprachen werden 3 Arbeitstage à 400 Euro inklusive eines weiteren Besuchs in Rendsburg und damit 1200 Euro angesetzt.

II. Was die Frage nach einer weiteren Verbreitung der Ergebnisse angeht, haben die Gutachter lange über die in der Ausschusssitzung aufgegriffenen Themen gesprochen.

Ausstellung: Angesprochen wurde die Idee einer Ausstellung, die – so der Stand der Diskussion, im Kreishaus selbst nur unter Schwierigkeiten gezeigt werden könnte, wohl aber in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum oder in anderen Räumlichkeiten. Die Umsetzung dieses Vorschlags wird schwierig, da hierfür Exponate notwendig sind. Eine Reproduktion der Fotos selbst oder die Originale bieten ja allenfalls einen ersten Zugang, während weitere Exponate wohl nur rar gesät sind. In diesem Fall könnte sich Herr Grawe gern als Berater verdingen. Die Ausstellung selbst müsste dann aber von entsprechenden Profis aus dem Stadtmuseum oder aus einem anderen Zusammenhang konzipiert und aufgestellt werden.

Aktiver beteiligen könnten sich die Gutachter an der Idee, einer Internetpräsentation der Ergebnisse. Herr Grawe könnte in diesem Fall verschiedene Textseiten (Erläuterungen und Kommentierungen der einzelnen Fotos) ebenso schreiben wie die Präsentation von Quellensegmenten und/oder eine Einführung in das NS-Herrschaftssystem, wie es sich in den verschiedenen Ebenen der Verwaltung und Politik realisierte. Ein solches Projekt wäre sicher aufwändiger, sowohl von der Textseite wie auch von der eigentliche Programmierung her.

Anlage/n: keine